

Merkblatt Digitalisierung – Entwicklungen auf kantonaler Ebene (ZH)

VRG / VEVV

Ziel der Revision des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 30. Oktober 2023 sowie der neuen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) vom 26. Juni 2024, ist die Einführung elektronischer Verfahrenshandlungen bei verwaltungsrechtlichen Verfahren im Kanton Zürich.

Die Neuerungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft und ermöglichen zukünftig einen durchgängig elektronischen und somit volldigitalen Verkehr mit Züricher Verwaltungsbehörden.

Die wichtigsten Neuerungen für Gemeinden/Städte/Behörden, sowie gewisse **Privatpersonen*** sind:

1. Implementierung eines massgeblichen Kanals (= im Minimum ein Kanal auf einer anerkannten Zustellplattform) für die elektronische Eingabe (bisher postalische Eingabe).
Aktuell gibt es zwei anerkannte Zustellplattformen, auf welchen ein solcher Kanal eröffnet werden kann: PrivaSphere und IncaMail.

Hilfestellung: Wenn Sie Informationen benötigen, bevor Sie sich für eine der Plattformen entscheiden, beraten wir Sie gerne mit unserem Know-how.

2. Einsatz der Qualifizierten Elektronischen Signatur – QES (bisher manuelle Signatur)

Hilfestellung: Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Anbietern, mit leicht unterschiedlichen Modellen. Gerne beraten wir Sie, welche Lösungen für Ihre Situation am geeignetsten sind.

3. Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit (anderen) Behörden

Sei dies nun via die Zustellplattformen, oder Plattformen wie «eBaugesucheZH». Siehe auch unten die Information bezüglich der Pflicht bei *Privatpersonen**.

Hilfestellung: Wenn Sie Unklarheiten dazu haben, ob bzw. inwiefern Sie von dieser Pflicht betroffen sind, unterstützen wir Sie gerne.

4. Einführung der elektronischen Aktenführung / Akteneinsicht (nach 2-jähriger Übergangsfrist ab Inkrafttreten)

Dieser Punkt betrifft hauptsächlich die Behörden, aber auch Personen, welche digital mit den Behörden und Ämtern verkehren wollen oder müssen, sind angehalten ihre Arbeitsprozesse im digitalen Bereich anzupassen.

***Privatpersonen**, welche an die Pflicht zur elektronischen und somit volldigitalen Kommunikation mit den Behörden gebunden sein werden, sind solche, welche

1. berufsmässig Personen vor Behörden vertreten: Anwälte, Bauherrenvertreter: Planer, Architektinnen, oder
2. Verfahrenshandlungen von sich aus elektronisch vornehmen, oder
3. Verfahren mit einer elektronischen Eingabe einleiten, oder
4. Behörden mitteilen, dass Sie in Verwaltungsverfahren elektronisch verkehren wollen.

PBG / BVV / BBV I

Bereits implementiert im Kanton Zürich ist die volldigitale Baueingabe via die Plattform «eBaugesucheZH» (seit 1. April 2024 mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren). Die dazu nötigen Anpassungen des PBG, sowie der zugehörigen Verordnungen (BVV, BBV I), sind bereits in Kraft (als lex specialis zum VRG).

➔ Unser **Webinar** zu Thema:
«[Auf digitalen Pfaden zur Baubewilligung](#)»

Offene Fragen und Hilfestellungen

Wir bieten individuelle Beratungen zu den Gesetzgebungen und den Konsequenzen für Sie als Bauherrschaften oder als deren Vertreter*in, Planer*in oder Architekt*in und unterstützen Sie bei der konkreten Umsetzung.

Kontaktperson: Nakita Frater, 043 888 66 33 / [assistenz\(at\)keller-law.ch](mailto:assistenz(at)keller-law.ch)

Quellen & weiterführende Informationen

- [LexGo Umsetzungshilfe V2.0/Juli 2024](#)
- VRG / VEVV:
[https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-
ls/erlass-175_2-1959_05_24-1960_05_01-125.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-175_2-1959_05_24-1960_05_01-125.html)
[Kanton Zürich, Teilrevision VRG](#)
[Kantonsrat Zürich, VRG, Änderungen, elektronische Verfahrenshandlungen](#)
- PBG: [Planungs- und Baugesetz](#)
- BVV: [Bauverfahrensordnung](#)
- BBV I: [Besondere Bauverordnung I](#)
- [Kanton Zürich: elektronische Baugesuche](#)
- [Portal «eBaugesucheZH»](#)